

Amt für Kinder und Familie Freyung-Grafenau  
 Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung



# BILDUNGS- UND BETREUUNGSVERTRAG IN DER KINDERTAGESPFLEGE

*Zwischen den **Sorgeberechtigten***

Frau \_\_\_\_\_  
 Straße/Nr. \_\_\_\_\_  
 Wohnort \_\_\_\_\_  
 Tel. (fest) \_\_\_\_\_  
 Tel. (mobil) \_\_\_\_\_  
 Tel. (Arbeit) \_\_\_\_\_  
 E-Mail \_\_\_\_\_

Herr \_\_\_\_\_  
 Straße/Nr. \_\_\_\_\_  
 Wohnort \_\_\_\_\_  
 Tel. (fest) \_\_\_\_\_  
 Tel. (mobil) \_\_\_\_\_  
 Tel. (Arbeit) \_\_\_\_\_  
 E-Mail \_\_\_\_\_

*und der **Tagespflegeperson***

Frau/Herr \_\_\_\_\_  
 Tel. (fest) \_\_\_\_\_  
 Tel. (mobil) \_\_\_\_\_

Straße/Nr. \_\_\_\_\_  
 Wohnort \_\_\_\_\_  
 E-Mail \_\_\_\_\_

Gültige Tagespflegeerlaubnis gem. §43 SGB VIII:

ja, gültig bis \_\_\_\_\_ mit max. \_\_\_\_\_ gleichzeitig anwesenden Kindern (*insg. 8 Betreuungsverhältnisse*)  
 nein

*wird folgender Bildungs- und Betreuungsvertrag geschlossen:*

Die oben bezeichnete Tagespflegeperson übernimmt regelmäßig für einen Teil des Tages die Betreuung für:

\_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Sorgerecht:  beide Elternteile oder  \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Sorgerecht:  beide Elternteile oder  \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Sorgerecht:  beide Elternteile oder  \_\_\_\_\_

Von Familien für Familien – Kindertagespflege, Ihr Kind in guten Händen

## Öffentlich geförderte Tagespflege

Die Sorgeberechtigten beantragen die Förderung der Tagespflege beim Amt für Kinder und Familie im Landratsamt Freyung-Grafenau. Es gelten für beide Vertragsparteien die gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sowie die Inhalte der Richtlinien des Landkreises Freyung-Grafenau für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, den Antrag auf Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII zeitnah beim Amt für Kinder und Familie zu stellen.

### Hinweis:

Sowohl die Sorgeberechtigten, als auch die Tagespflegeperson haben einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege. Die örtlich zuständige Beratungsstelle ist die Kindertagespflege im Amt für Kinder und Familie des Landratsamtes Freyung-Grafenau. Folgende Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

### **pädagogische Fachberatung**

Frau Alexandra Meier (Tel.: 08551 57-297) und Frau Nadine Angerer (Tel.: 08551 57-279)

### **finanzielle Bearbeitung**

Frau Anna Hackl (Tel.: 08551 57-263) Großtagespflegen nach Art. 20 a BayKiBiG

Frau Katrin Kellermann (Tel.: 08551 57-230) Großtagespflegen nach Art. 20 BayKiBiG

Frau Kerstin Matheis (Tel.: 08551 57-162) Tagespflegepersonen von P – Z

Herr Klaus Schreiner (Tel.: 08551 57-276) Tagespflegepersonen von A – O

## Vergütung der Tagespflegeperson/Kostenbeitrag der Eltern

Die Tagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung vom Amt für Kinder und Familie Freyung-Grafenau.

Die Sorgeberechtigten/Eltern zahlen einen Kostenbeitrag an das Amt für Kinder und Familie gemäß den festgesetzten Sätzen nach den Richtlinien des Landkreises Freyung-Grafenau für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege. Daneben sind keine weiteren Zuzahlungen vorgesehen. Die Höhe des Kostenbeitrags ist abhängig von der gebuchten Betreuungszeit.

## Eingewöhnung

- Zum Wohl des Kindes/der Kinder wird/wurde in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ eine Eingewöhnungsphase vereinbart.
- Es wird/wurde keine Eingewöhnung vereinbart. (Grund: \_\_\_\_\_)

### Hinweis:

Bei der öffentlich geförderten Tagespflege rechnet die Tagespflegeperson die Eingewöhnungszeit auf Antrag und gegen Unterschrift der Sorgeberechtigten mit dem Amt für Kinder und Familie Freyung-Grafenau ab. Hierfür steht ein Stundenkontingent von maximal 50 Stunden für ca. 4 Wochen vor dem geplanten Betreuungsbeginn zur Verfügung. In der Eingewöhnungszeit können beide Vertragspartner den Tagespflegevertrag fristlos beenden. Das/Die Tagespflegekind/er sind in der Eingewöhnungszeit bereits gesetzlich unfallversichert.

## Betreuungsbeginn/Laufzeit des Vertrages/Beendigung

- Die reguläre Betreuung beginnt am \_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.
- Die reguläre Betreuung beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Beendigung frühzeitig der anderen Partei schriftlich mitzuteilen.

- Es wird eine Kündigungsfrist von \_\_\_\_\_ Woche(n) vor Betreuungsende vereinbart. Wenn das Einverständnis beider Vertragsparteien vorliegt, kann das Betreuungsverhältnis jederzeit beendet werden.
- Es wird keine Kündigungsfrist vereinbart.

### Hinweis:

Bei der öffentlich geförderten Tagespflege bleiben privat vereinbarte Kündigungsfristen unberührt. Das Amt für Kinder und Familie Freyung-Grafenau leistet das Tagespflegegeld für die Tagespflegeperson nur für die Dauer, in der tatsächlich ein Tagespflegeverhältnis besteht. Von den Sorgeberechtigten/Eltern wird nur für diese Zeit ein Kostenbeitrag verlangt. Zudem ist das Formular „Beendigung des Tagespflegeverhältnisses“ **bis zum 20. des Vormonats der Beendigung** beim Amt für Kinder und Familie des Landratsamtes Freyung-Grafenau einzureichen.

### Betreuungsort

Die Betreuung findet statt:

- im Haushalt der Tagespflegeperson  in den Räumen der Großtagespflege \_\_\_\_\_
- im Haushalt der Eltern  in \_\_\_\_\_

### Betreuungstage und -zeiten/ Änderungen der Betreuungszeiten

Die zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson vereinbarten Betreuungszeiten sind in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1) festgelegt. Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson frühzeitig abgesprochen und durch eine neue Buchungsvereinbarung schriftlich festgelegt. Buchungen, die über dem genutzten Maß liegen, sind nicht zulässig und sofort auf das benötigte Stundenkontingent zu reduzieren.

Hinweis:

Bei der öffentlich geförderten Tagespflege sind Änderungen der Betreuungszeiten grundsätzlich **zum Monatsersten** möglich und **bis zum 20. des Vormonats der Änderung** dem Amt für Kinder und Familie Freyung-Grafenau durch Vorlage des Formulars „Änderung der Betreuungszeit“ mitzuteilen.

### Bringen und Abholen

- Ausschließlich die Sorgeberechtigten/ berechnigte volljährige Personen bringen und holen das Kind/die Kinder.
- Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass (teilweise auch) die Tagespflegeperson das Kind/die Kinder abholt bzw. heimbringt, damit eine Betreuung stattfinden kann.

Hinweis:

Bei der öffentlich geförderten Tagespflege ist bei Übernahme der Abholung/des Bringens seitens der Tagespflegeperson das **Formular „Fahrten von und zur Tagespflege“** dem Amt für Kinder und Familie Freyung-Grafenau vorzulegen.

### Zur Abholung des Kindes berechnigte volljährige Personen

Neben den Personensorgeberechnigten sind folgende Personen abholberechnigt:

\_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Hinweis:

Ergeben sich bzgl. der Abholberechnigung durch die Personensorgeberechnigten Einschränkungen, ist dies nachzuweisen (z.B. Beschluss über Aufenthaltsbestimmungsrecht, richterliche Anordnung etc.).

### Allgemeine Regelungen zur Gesundheitssituation des Kindes

#### Früherkennungsuntersuchung

Bei Betreuungsbeginn haben die Sorgeberechtigten der Tagespflegeperson eine Bestätigung über die Teilnahme an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen (Art. 9b Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG). Es ist unbedingt eine der drei Möglichkeiten anzukreuzen:

- Der Nachweis über die Untersuchung wurde durch persönl. Einsichtnahme in das Untersuchungsheft erbracht.
- Es wurde eine Bestätigung des Kinderarztes über die letzte fällige Früherkennungsuntersuchung vorgelegt.
- Es wurden trotz mehrmaliger Aufforderung weder das Untersuchungsheft noch eine Bestätigung des Kinderarztes vorgelegt. Dies begründen die Eltern wie folgt:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Masernschutzgesetz**

Bei Neuaufnahme bzw. im Betreuungsverlauf ist bei Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres der Impfnachweis / Nachweis der Immunität gegen Masern oder eine dauerhafte medizinische Kontraindikation zur Erfüllung der Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zum Masernschutz vorzuweisen. Die Dokumentation auf dem sog. Übermittlungsbogen ‚Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gem. § 20 Abs.9 IfSG‘, deren Aufbewahrung bzw. Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgt durch die Tagespflegeperson.

Die Dokumentation des Übermittlungsbogens ‚Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gem. § 20 Abs.9 IfSG‘ im Anhang 7 ist erfolgt.

**Akute Erkrankung des Tagespflegekindes**

Die Sorgeberechtigten und die Tagespflegeperson verpflichten sich, sich gegenseitig umgehend von einer (akuten) Erkrankung des Kindes zu unterrichten.

- Bei einer ansteckenden Krankheit oder Fieber des Kindes haben die Sorgeberechtigten die Betreuung selbst zu übernehmen.
- Treten während der Betreuungszeit beim Kind Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Sorgeberechtigten oder hierfür vorgesehene Personen sicherzustellen.
- Zwischen der Tagespflegeperson und den Sorgeberechtigten wird folgende Regelung bei Erkrankung des Kindes getroffen:

---



---

**Chronische Erkrankungen/Gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes**

Die Tagespflegeperson hat folgende chronische Erkrankungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen (z.B. Allergien, Behinderung) zu berücksichtigen:

---

Es werden im Hinblick auf die vorher genannten Erkrankungen folgende Vereinbarungen getroffen:

---



---

**Arzneimittelgabe**

- Die Tagespflegeperson verabreicht keine Arzneimittel.
- Die Tagespflegeperson darf ärztlich verordnete, erforderliche Arzneimittel nach entsprechender An- bzw. Einweisung verabreichen.

**Zeckenbisse**

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, bei einem Zeckenbiss die Sorgeberechtigten umgehend zu informieren.

- Die Kindertagespflegeperson darf im Fall eines Zeckenbisses die Zecke entfernen.
- Die Kindertagespflegeperson darf im Fall eines Zeckenbisses die Zecke nicht entfernen.

\_\_\_\_\_

---

## Arztbesuche

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche des Kindes sind grundsätzlich Aufgabe der Sorgeberechtigten. Wenn eine ärztliche Behandlung des Kindes erforderlich ist, gelten folgende Regelungen:

- Die Kindertagespflegeperson ist im Besitz einer Vollmacht der Sorgeberechtigten (Anlage 4) und somit befugt und verpflichtet, bei einem ärztlichen Behandlungserfordernis mit dem Kind einen Arzt oder ein Krankenhaus aufzusuchen. Die Sorgeberechtigten werden in diesem Fall umgehend telefonisch benachrichtigt. Die Sorgeberechtigten hinterlegen eine Kopie des Impfpasses und eine Kopie der Krankenversichertenkarte bei der Tagespflegeperson.
- Die Kindertagespflegeperson ist nicht im Besitz einer entsprechenden Vollmacht. Die ärztliche Behandlung wird durch die Sorgeberechtigten oder von hierfür vorgesehene Personen geregelt.

## Betreuungsfreie Zeiten

Sorgeberechtigte und Tagespflegepersonen stimmen ihre Urlaubszeit/betreuungsfreien Zeiten rechtzeitig miteinander ab.

### Hinweis:

Bei der öffentlich geförderten Tagespflege besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Geldleistung für Zeiten ohne Betreuung (z.B. aufgrund Urlaub der Eltern, längere Krankheit der Tagespflegeperson). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird in diesen Fällen jedoch von einer Rückforderung des Tagespflegegeldes im Umfang von 20 Tagen pro Jahr abgesehen.

## Ersatzbetreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson

Bei der öffentlich geförderten Tagespflege besteht bei Ausfallzeiten (Erkrankung/Verhinderung) der Tagespflegeperson Anspruch auf Ersatzbetreuung.

Im Landkreis Freyung-Grafenau bestehen folgende Möglichkeiten der Ersatzbetreuung:

- Die Ersatzbetreuung erfolgt in Form einer Kooperationsvereinbarung mit einer weiteren Tagespflegeperson durch gegenseitige Vertretung.
- Die Ersatzbetreuung erfolgt in Form einer Kooperationsvereinbarung mit einer weiteren Tagespflegeperson, die ausschließlich Ersatzbetreuung anbietet.
- Die Ersatzbetreuung erfolgt in Form einer Kooperationsvereinbarung mit der mobilen Ersatzbetreuung des Landkreises Freyung-Grafenau.

- Ersatzbetreuung wird von den Sorgeberechtigten nicht gewünscht.
- Ersatzbetreuung wird von den Sorgeberechtigten gewünscht. Die Betreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson übernimmt:
  - Die mobile Ersatzbetreuung \_\_\_\_\_
  - Frau/Herr \_\_\_\_\_  
 Anschrift \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_

Um eine vertraute Betreuung des Kindes in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson gewährleisten zu können, wird eine regelmäßige Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuung angestrebt. Für die Kontaktpflege zwischen Ersatzbetreuung und Kind/Familie sind die Sorgeberechtigten und die Ersatzbetreuung gleichermaßen verantwortlich.

### Hinweis:

Bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson übernimmt das Amt für Kinder und Familie die Kosten der Ersatzbetreuung. Die Kosten sind durch ein separates Formblatt „**Ersatzbetreuung, Kontaktpflege und Fahrtkosten**“ im Amt einzureichen bzw. nachzuweisen. Eine Änderung der Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung kann von Seiten der Sorgeberechtigten jederzeit vorgenommen werden. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Amt für Kinder und Familie und verwenden die **Anlage 5 Änderungen im Betreuungsvertrag**. Weitere Informationen zur Ersatzbetreuung und Kontaktpflege finden sich im Formular „**Informationen zur Ersatzbetreuung**“.

## Leistungen

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das/die o. g. Kind/er vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abholung (durch die Sorgeberechtigten) zu betreuen, zu beaufsichtigen und zu versorgen. Sie verpflichtet sich, immer zum Wohle des Kindes zu handeln und es in Absprache mit den Sorgeberechtigten zu erziehen und zu fördern. Beide Seiten stehen in ständigem Austausch über Erziehung und Alltagserlebnisse des Kindes.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zum pünktlichen Bringen und Abholen des/r Kindes/r.

Die Tagespflegeperson sorgt für - in die Betreuungszeit fallende - Mahlzeiten und Getränke. Die Sorgeberechtigten sorgen für eine der Jahreszeit entsprechende Kleidung, ebenso für benötigte Hausschuhe und geben zusätzlich saubere Wäsche zum Wechseln mit.

Windeln, Säuglingsnahrung sowie folgende Gegenstände/Materialien werden ebenfalls von den Eltern zur Verfügung gestellt:

---



---



---

## Sonstige/zusätzliche Vereinbarungen

Mitnahme des Kindes im PKW im geeigneten Sitz:  erlaubt  nicht erlaubt

Schwimmen mit dem Kind:  erlaubt  nicht erlaubt

Mediennutzung:

---

Süßigkeiten:

---

Hausaufgaben:

---

Haustiere:

---

Sonstige Vereinbarungen:

---

## Haftung bei Schäden, die das Kind im Rahmen der Tagespflege einem Dritten zufügt

Verursacht das Tagespflegekind im Rahmen der Tagespflege einem Dritten einen Schaden, haftet hierfür die Tagespflegeperson im Rahmen der Aufsichtspflicht. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Tagespflegeperson ihrer Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.

Schäden, die aufgrund Verletzung der Aufsichtspflicht entstanden sind, können evtl. im Rahmen einer entsprechenden Haftpflichtversicherung durch die Tagespflegeperson abgesichert werden.

- Die Tagespflegeperson hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung
- Die Tagespflegeperson hat keine entsprechende Haftpflichtversicherung und haftet daher bei Verletzung der Aufsichtspflicht in vollem Umfang.

Für Schäden, die das Kind während der Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, wird folgende Regelung getroffen:

---



---



---

## Leistungen der Unfallversicherung

Für vom Amt für Kinder und Familie des Landratsamtes Freyung-Grafenau geförderte Kinder in Tagespflege besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Bayerischen Landesunfallkasse, Ungererstr. 7a, 80791 München.

Der Versicherungsschutz des Kindes besteht während des Aufenthalts bei der Tagespflegeperson, bei Ausflügen und auf dem Weg von und zur Tagespflegestelle.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist für die Sorgeberechtigten kostenfrei. Ein Unfall ist der Bayerischen Landesunfallkasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein entsprechendes Formblatt finden Sie unter [www.bayerluk.de](http://www.bayerluk.de) und unter [www.kindertagespflege-frg.de](http://www.kindertagespflege-frg.de). Bei schweren Unfällen informieren Sie die Landesunfallkasse telefonisch (Tel. 089/36093-440). Zudem ist das Amt für Kinder und Familie FRG zeitnah von einem Unfall zu unterrichten.

## Streichung/Änderungen einzelner Vertragselemente/Weitere Vereinbarungen

Unwirksamkeit/Streichungen/Änderungen einzelner Vertragselemente berühren nicht die Gültigkeit des Vertrages insgesamt. Die eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsregelungen führt nicht zur Ungültigkeit des ganzen Vertrages oder anderer Vertragsteile. Weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind als Ergänzung zum Vertrag zu kennzeichnen.

### Hinweise

#### **Impfungen**

Den Sorgeberechtigten wurde von der Tagespflegeperson das Infoblatt "Geimpft - geschützt in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege" ausgehändigt. Mit Unterschrift dieses Vertrages bestätigen die Sorgeberechtigten die Kenntnisnahme des Inhaltes. Auf Risiken, welche für eigene und fremde Kinder entstehen, wenn die empfohlenen Impfungen nicht wahrgenommen werden, wurde aufmerksam gemacht.

#### **Aufsichtspflicht**

Die Tagespflegeperson übernimmt während der Betreuungszeit die Aufsichtspflicht gem. § 832 BGB für das Kind.

#### **Gewaltfreie Erziehung**

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) und sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr.3 SGB VIII).

#### **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)**

Die Sorgeberechtigten wurden von der Tagespflegeperson über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII informiert.

Sollten der Tagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Tagespflegekindes bekannt werden (z. B. nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen, schlechter Ernährungszustand oder Hygienemängel usw.), hat sie bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8b SGB VIII einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Diese Beratung kann anonymisiert (ohne konkrete personenbezogene Informationen) durchgeführt werden. Kommt es bei der Beratung zu dem Ergebnis, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, sind Namen und Details zu nennen sowie das zuständige Jugendamt gem. § 8a Absatz 4 SGB VIII zu informieren.

#### **Informationsaustausch, Datenschutz**

Sorgeberechtigte und Tagespflegeperson arbeiten zum Wohle des Tagespflegekindes vertrauensvoll zusammen. Sie verpflichten sich zum regelmäßigen Austausch über Entwicklung, Erziehung und Erlebnisse des Kindes. Ereignisse, die die Tagespflege oder die Entwicklung des Kindes beeinflussen können, sind dem anderen zu berichten.

Sorgeberechtigte und Tagespflegeperson unterliegen dem Datenschutz und der Vertraulichkeitsverpflichtung. Sie sind daher verpflichtet, sowohl während des Betreuungsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung Dritten gegenüber (z.B. weiteren Familienangehörigen, Freunden, Bekannten, Eltern anderer betreuter Kinder) Stillschweigen über Informationen über das Tagespflegekind oder seiner Familie bzw. über die Tagespflegeperson zu wahren, die sie während, anlässlich, vor oder nach der Betreuung erlangt haben.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung der Vertragsparteien gilt in den Fällen der §§ 8a, 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII nicht gegenüber dem zuständigen Jugendamt.



Die Tagespflegeperson ist berechtigt, im Rahmen ihrer Steuererklärung die steuerrechtlich erforderlichen Daten und Informationen zum betreuten Tagespflegekind an ihr zuständiges Finanzamt weiter zu geben.

Mit Abschluss dieses Vertrags und der nachfolgenden Nutzung der Betreuungsdienstleistung sowie aller weiteren damit verbundenen Angebote und Dienstleistungen erklären sich die Vertragsparteien hiermit einverstanden, dass die von Ihnen freiwillig übermittelten persönlichen Daten inklusive der erforderlichen Gesundheitsdaten von der Tagespflegeperson gespeichert und unter Beachtung der entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet und benutzt sowie weitergeleitet werden. Die Einwilligung ist freiwillig. Sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Mitteilung an \_\_\_\_\_ (E-Mail-Adresse) für die Zukunft widerrufen werden. Ohne Ihre Daten kann der Vertrag nicht ordnungsgemäß abgeschlossen/erfüllt werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Übermittlungen personenbezogener Daten an staatliche Einrichtungen und Behörden (z.B. Finanzamt) sowie an Auftragsverarbeiter oder externe Dienstleister (z.B. Steuerberater) erfolgen nur im Rahmen gesetzlicher Vorgaben.

Die erhobenen Daten werden nicht verkauft, vermietet o. in anderer Weise nicht beteiligten Dritten zur Verfügung gestellt.

Die Daten werden nach Ablauf der steuer- und förderrechtlichen Fristen gelöscht.

Die Tagespflegeperson ist insbesondere berechtigt, diesen Vertrag dem sachlich und örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vorzulegen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO).

Eine Aufklärung zur Datenverarbeitung laut Art.13 DSGVO ist in Anlage 2 dem Betreuungsvertrag beigelegt.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Tagespflegeperson

\_\_\_\_\_  
Sorgeberechtigte

\_\_\_\_\_  
Sorgeberechtigte

#### Ausfertigungen:

1 Exemplar Tagespflegeperson; 1 Exemplar Sorgeberechtigte/r; 1 Exemplar Amt für Kinder und Familie (freiwillige Abgabe)

#### Anlagen:

- Anlage 1 Betreuungszeiten/Änderungen der Betreuungszeiten/  
Beendigung
- Anlage 2 Aufklärung zur Datenverarbeitung laut Art. 13 DSGVO
- Anlage 3 Gefahrenquellen
- Anlage 4 Vollmacht
- Anlage 5 Änderungen im Betreuungsvertrag
- Anlage 6 Merkblatt Geimpft- geschützt
- Anlage 7 Übermittlungsbogen ,Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs.9 Infektionsschutzgesetz



# ANLAGE 1

## BETREUUNGSZEITEN/ÄNDERUNGEN DER BETREUUNGSZEITEN/BEENDIGUNG

(bei mehreren Kindern ist je Kind eine Buchungsvereinbarung auszufüllen)

Diese Buchungsvereinbarung ist verbindlicher Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages.

Grundlage der vereinbarten Betreuungszeit ist die von den Sorgeberechtigten verbindlich geplante Anwesenheit des Kindes bei der Tagespflegeperson. Unberührt bleiben im Einzelfall mit der Tagespflegeperson abgestimmte Änderungen des Aufenthalts sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten. Unzulässig ist die Vereinbarung von Buchungszeiten, deren Zeitrahmen nicht in Anspruch genommen wird. Änderungen der Buchungszeiten während der Vertragslaufzeit sind schriftlich in der nachfolgenden Tabelle anzupassen.

Hinweis:

Bei der öffentlich geförderten Tagespflege sind Änderungen der Betreuungszeiten grundsätzlich **zum Monatsersten** möglich und **bis zum 20. des Vormonats der Änderung** durch Vorlage des Formulars „Änderung der Betreuungszeit“ und bei Beendigung durch das Formular „Beendigung des Tagespflegeverhältnisses“ **bis zum 20. des Vormonats der Beendigung** beim Amt für Kinder und Familie des Landratsamtes Freyung-Grafenau einzureichen.

Die u. g. Betreuungszeiten sind

- verbindlich. Änderungen und Abweichungen von den u. g. Betreuungszeiten bedürfen der vorherigen Absprache zwischen den Vertragsparteien.
- flexibel/ teilweise flexibel.

Hinweis:

Bei flexiblen Betreuungszeiten ist der Betreuungsrahmen im Vermittlungsgespräch mit der pädagogischen Fachkraft des Amtes für Kinder und Familie abzuklären. Die Vereinbarung flexibler Betreuungszeiten soll nur erfolgen, wenn aufgrund flexibler Arbeitszeiten oder Schichtarbeit der Sorgeberechtigten keine festen Betreuungszeiten gebucht werden können.

Name des Kindes								
Als Buchungszeit wird vereinbart:			spätere Änderungen der Buchungszeit:					
Datum ab:								
Zeit:	von – bis	Std./Tag	von – bis	Std./Tag	von – bis	Std./Tag	von – bis	Std./Tag
Montag								
Dienstag								
Mittwoch								
Donnerstag								
Freitag								
Samstag								
Sonntag								
zusätzl. flexible Stunden								
Std./Woche gesamt								
Unterschrift der Sorgeberechtigten								
Unterschrift der Tagespflegeperson								

Das Betreuungsverhältnis endet zum		
Datum:		
Unterschrift Sorgeberechtigte:	Unterschrift Sorgeberechtigte:	Unterschrift Tagespflegeperson:

Von Familien für Familien – Kindertagespflege, Ihr Kind in guten Händen

Name des Kindes								
Als Buchungszeit wird vereinbart:			spätere Änderungen der Buchungszeit:					
Datum ab:								
Zeit:	von – bis	Std./Tag	von – bis	Std./Tag	von – bis	Std./Tag	von – bis	Std./Tag
Montag								
Dienstag								
Mittwoch								
Donnerstag								
Freitag								
Samstag								
Sonntag								
zusätzl. flexible Stunden								
Std./Woche gesamt								
Unterschrift der Sorgeberechtigten								
Unterschrift der Tagespflegeperson								

Das Betreuungsverhältnis endet zum		
Datum:		
Unterschrift Sorgeberechtigte:	Unterschrift Sorgeberechtigte:	Unterschrift Tagespflegeperson:

Name des Kindes								
Als Buchungszeit wird vereinbart:			spätere Änderungen der Buchungszeit:					
Datum ab:								
Zeit:	von – bis	Std./Tag	von – bis	Std./Tag	von – bis	Std./Tag	von – bis	Std./Tag
Montag								
Dienstag								
Mittwoch								
Donnerstag								
Freitag								
Samstag								
Sonntag								
zusätzl. flexible Stunden								
Std./Woche gesamt								
Unterschrift der Sorgeberechtigten								
Unterschrift der Tagespflegeperson								

Das Betreuungsverhältnis endet zum		
Datum:		
Unterschrift Sorgeberechtigte:	Unterschrift Sorgeberechtigte:	Unterschrift Tagespflegeperson:

## ANLAGE 2

# AUFKLÄRUNG ZUR DATENVERARBEITUNG

# LAUT ART. 13 DSGVO

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Die im Bildungs- und Betreuungsvertrag erhobenen Daten benötige ich, um die Betreuung Ihres/r Kindes/r im Rahmen öffentlicher Kindertagespflege leisten zu können. Rechtsgrundlage dafür sind § 23, § 24 SGB VIII, § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII und § 8a SGB VIII.

Übermittlungen personenbezogener Daten an staatliche Einrichtungen und Behörden (z.B. Finanzamt) sowie an Auftragsverarbeiter (z.B. Steuerberater) erfolgen nur im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorgaben. Die erhobenen Daten werden nicht verkauft, vermietet oder in anderer Weise nicht beteiligten Dritten zur Verfügung gestellt.

Ihre personenbezogenen Daten werden darüber hinaus auf folgenden Medien passwortgeschützt gespeichert (z.B. Computer, Handy, Tablet), um mit Ihnen Absprachen zu treffen/ in Notfällen in Kontakt treten zu können:

Hierfür besteht Einverständnis:

Ja  Nein

Einem Austausch mit Ihnen als Sorgeberechtigte, auch in Bezug auf sensible Informationen via E-Mail, SMS oder \_\_\_\_\_ (Unzutreffendes bitte streichen) wird zugestimmt:

Ja  Nein

Die Erlaubnis, Fotografien des Tagespflegekindes während und anlässlich der Betreuung zu erstellen und diese zur Erstellung von Fotobüchern für die Sorgeberechtigten etc. zu benutzen, wird erteilt:

Ja  Nein

Die Erlaubnis, Fotografien oder Filmaufnahmen des Tagespflegekindes via E-Mail, SMS oder WhatsApp (Unzutreffendes bitte streichen) an die Sorgeberechtigten zu schicken wird erteilt:

Ja  Nein

Die Erlaubnis, Fotografien oder Filmaufnahmen des Tagespflegekindes für Werbezwecke, z. B. auf eigene Flyer und auf der Homepage der Tagespflegeperson zu verwenden, wird erteilt:

Ja  Nein

Die Einwilligungen sind freiwillig und können jederzeit ohne Angaben von Gründen durch Mitteilung an \_\_\_\_\_ (E-Mail oder Anschrift) für die Zukunft widerrufen werden. In diesen Fällen erfolgt keine

weitere Verarbeitung mehr. Alle bei der Tagespflegeperson \_\_\_\_\_ gespeicherten Daten werden dann entsprechend Art. 17 DSGVO gelöscht. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgte Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Der Zweck der Datenverarbeitung ist ausschließlich auf die Betreuung Ihres/r Kindes/r im Rahmen öffentlicher Kindertagespflege bezogen.

Ihre Daten werden nach Ablauf der steuer- und förderrechtlichen Fristen gelöscht.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Sorgeberechtigte

\_\_\_\_\_  
Tagespflegeperson

\_\_\_\_\_  
Sorgeberechtigte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).

**Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 21 DSGVO).**

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

### **Beschwerderecht**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA):

### **Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)**

Promenade 27

91522 Ansbach

Telefon: +49 (0) 981 53 1300

Fax: +49 (0) 981 53 98 1300

E-Mail: [poststelle@lda.bayern.de](mailto:poststelle@lda.bayern.de)

Internet: <https://www.lda.bayern.de>

### ANLAGE 3

## HINWEISE AUF GEFAHRENQUELLEN

Diese Einverständniserklärung ist verbindlicher Bestandteil des Betreuungsvertrages Kindertagespflege für das/die Kinder:

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Ich/Wir wurde/n informiert, dass im Garten/im Haus der Tagespflegeperson folgende, nicht gesicherte Gefahrenquelle/n vorhanden ist/sind:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass mein/unser o. g. Kind/er sich unter der Aufsicht der Tagespflegeperson in der Nähe der oben genannten, nicht gesicherten Gefahrenquellen aufhalten darf.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Sorgeberechtigte

\_\_\_\_\_  
Sorgeberechtigte

## ANLAGE 4 VOLLMACHT

(bei mehreren Kindern ist je Kind eine Vollmacht auszufüllen)

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir \_\_\_\_\_

als Sorgeberechtigte des Kindes \_\_\_\_\_

die Tagespflegeperson \_\_\_\_\_

bei einem ärztlichen Behandlungserfordernis einen Arzt oder ein Krankenhaus aufzusuchen.

**Jeweils in Kopie sind Krankenversicherungskarte sowie Impfausweis des Kindes bei der Kindertagespflegeperson hinterlegt.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Sorgeberechtigte

\_\_\_\_\_  
Sorgeberechtigte

Haus-/Kinderarzt	
Adresse	
Telefon	

Zahnarzt	
Adresse	
Telefon	

Krankenkasse	
Adresse	
Versichertennummer	

ANLAGE 5

**ÄNDERUNGEN IM BETREUUNGSVERTRAG**

(bei mehreren Kindern ist je Kind eine Änderungsvereinbarung auszufüllen)

Der am \_\_\_\_\_ geschlossene Bildungs- und Betreuungsvertrag bezüglich Kindertagespflege

für das Kind \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

wird wie folgt geändert:

**Regelung der Ersatzbetreuung bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson:**

Es wird vereinbart, dass als Ersatzbetreuungsperson:

Die mobile Ersatzbetreuung \_\_\_\_\_

Frau/Herr \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

die Betreuung bei Ausfall der TTP **übernimmt**.

die Betreuung bei Ausfall der TTP **beendet**.

Hinweis:

Bei der öffentlich geförderten Kindertagespflege übernimmt bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson das Amt für Kinder und Familie die Kosten der Ersatzbetreuung. Die Kosten sind durch ein separates Formblatt „Ersatzbetreuung, Kontaktpflege und Fahrtkosten“ im Amt einzureichen bzw. nachzuweisen. Eine Änderung der Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung kann von Seiten der Sorgeberechtigten jederzeit vorgenommen werden. **Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Amt für Kinder und Familie!** Weitere Informationen zur Ersatzbetreuung und Kontaktpflege finden sich im Formular „**Informationen zur Ersatzbetreuung**“.

**Sonstige Änderungen** (z.B. Ort der Betreuung, Feststellung einer Behinderung, Umgang bei Erkrankung)

---



---



---



---



---

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Tagespflegeperson

\_\_\_\_\_  
Sorgeberechtigte

\_\_\_\_\_  
Sorgeberechtigte

**Ausfertigungen:**

1 Exemplar Tagespflegeperson; 1 Exemplar Sorgeberechtigte/r; **1 Exemplar Amt für Kinder und Familie**





## Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege



### Liebe Eltern!

Ihr Kind geht nun erstmals in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege (Kita). Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit, indem Sie es bestmöglich gegen viele Infektionskrankheiten schützen lassen.

### Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Gerade Kinder im Säuglings- und Kleinkindalter sind anfällig für viele hochansteckende Infektionskrankheiten. **Vor Eintritt in eine Kita sollten Sie daher den aktuellen Impfschutz Ihres Kindes überprüfen und Ihr Kind gegebenenfalls (nach)impfen lassen!**

Durch eine Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch eine soziale Verantwortung: Geimpfte Kinder stecken andere in der Regel nicht an und geben so auch all jenen Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind oder wegen einer Immunschwäche nicht geimpft werden können. Auch ungeimpfte schwangere Mütter und ihre ungeborenen Kinder werden so geschützt.

### Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

**Masern sind nicht harmlos.** Masern schwächen die Körperabwehr über mehrere Monate. Das kann den Weg für viele weitere Infektionen bereiten, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann.

**Masern sind hochansteckend.** Das Masernvirus kann leicht von Mensch zu Mensch übertragen werden, z. B. bereits beim Sprechen. Eine Ansteckung ist schon 3–5 Tage vor Ausbruch des typischen Hautausschlags möglich.

**Besuchsverbot bei Krankheitsausbruch.** Ungeimpfte Kinder können bei einem Masernfall in der Kita grundsätzlich vorübergehend von dieser ausgeschlossen werden.

### Impfung verpasst? Kein Problem!

Verpasste Impfungen können jederzeit nachgeholt werden. Nutzen Sie die Gelegenheit und frischen Sie den Impfschutz Ihres Kindes, aber auch Ihrer gesamten Familie, auf.

Die Wirksamkeit und Sicherheit aller empfohlenen Impfungen wird von staatlichen Stellen laufend streng kontrolliert. Der Nutzen dieser Impfungen überwiegt bei weitem die geringen Risiken.

Zu Fragen rund ums Thema Impfen beraten Sie die Ärztinnen und Ärzte in ganz Bayern und Ihr Gesundheitsamt gerne. Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter [www.impfen.bayern.de](http://www.impfen.bayern.de).



